

## Geschäftsführung



PKV-Verband · Postfach 51 10 40 · 50946 Köln

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Sozialausschuss  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/1075

Verband der  
Privaten Krankenversicherung e.V.

Postfach 51 10 40  
50946 Köln

Gustav-Heinemann-Ufer 74 c  
50968 Köln

Telefon (0221) 99 87-1020

Telefax (0221) 9987-1021

E-Mail [tim.genett@pkv.de](mailto:tim.genett@pkv.de)

11. April 2013

### Rechtliche Rahmenbedingungen für Assistenzhunde schaffen

Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,  
FDP, Piraten und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/318 (neu)

### Ihr Schreiben vom 5. März 2013, Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit zu dem o. g. Antrag Stellung zu nehmen.

Assistenzhunde können dazu beitragen, behinderten Menschen eine möglichst selbständige Lebensführung zu ermöglichen. Ihre Funktion ist der von Blindenhunden vergleichbar. Eine Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar; es spricht nichts gegen eine Gleichstellung.

Soweit der Antrag darauf gerichtet ist, dass Assistenzhunde von Krankenkassen und Beihilfe als notwendiges medizinisches Hilfsmittel anerkannt werden sollen, ist für den Bereich der Privaten Krankenversicherung darauf hinzuweisen, dass sich die Leistungspflicht des Versicherers, also die Pflicht der Kostenübernahme, generell, also auch für die Leistungsart Hilfsmittel, nach dem individuellen Versicherungsvertrag richtet.

Im Hilfsmittelbereich ist in den Bestandstarifen die Leistungspflicht in Abhängigkeit vom Tarif teils in Form abschließender Hilfsmittelkataloge definiert; teils erfolgt die Leistungszusage aber auch ohne eine solche konkrete Aufzählung in Form einer allgemeinen Hilfsmitteldefinition. Letzteres ist in den neuen Unisex-Tarifen die Regel. Die Kosten eines Assistenzhundes sind erstattungspflichtig, wenn er in einem abschließenden Hilfsmittelkatalog aufgeführt ist oder sich unter die tarifliche Hilfsmitteldefinition subsumieren lässt. Ist dies nicht der Fall, kommt grundsätzlich im Wege der Einzelfallentscheidung auch eine freiwillige Kostenübernahme des Versicherers in Frage. Unseres Wissens sind unsere Mitgliedsunternehmen häufig bereit, die

Kosten von Blindenhunden auf freiwilliger Basis zu erstatten. Wir haben keine Informationen, wie es sich bei Assistenzhunden verhält.

Wichtig und richtig erscheint auch in diesem Zusammenhang, dass – wie in dem Antrag angesprochen – eine anerkannte und einheitliche, Qualitätsstandards definierende Assistenzhundeprüfung geschaffen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Timm Genett  
Geschäftsführer